

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3706-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.09.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
25.09.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 56 BO - Schloßstraße West - in Bochum

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

56 BO - Schloßstraße West -

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Hülsebusch Datum 24.07.2023	Dr. Palotz Datum 26.07.2023	Schranz Datum 15.08.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3706-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

Ja []

Keine [x]

b) Auswirkungen auf das Klima

Ja []

Nein [x] Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans betrifft das Bochumer Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Regionalen Flächennutzungsplan keine Baurechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 52 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 28 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Bochum.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3706-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Erläuterung zum Änderungsverfahren 56 BO - Schloßstraße West -

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,1 ha und ist bereits bebaut. Hier befinden sich eine Trauerhalle mit einem weitgehend versiegelten Vorplatz, ein Betriebsgebäude des Friedhofs Weitmar mit ebenfalls weitgehend versiegelten Außenflächen sowie ein Abschnitt der Schloßstraße. Das südlich angrenzende Grundstück des Blumengeschäftes wird zur Arrondierung der Darstellung in den Änderungsbereich einbezogen.

In seiner Funktion als Regionalplan legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und überlagernd „Regionale Grünzüge“ sowie etwa zur Hälfte als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) fest. Stattdessen soll eine Festlegung als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ erfolgen.

In seiner Funktion als Flächennutzungsplan stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Stattdessen soll eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen. Im Kern soll auf dem baulich vorgeprägten Bereich des Friedhofs eine Mehrfamilienhausbebauung als Nachnutzung entstehen.

Das Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der an diesen Beschluss anschließenden frühzeitigen Beteiligung erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPRuhr) sieht in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich die Festlegung von „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ (AFAB) und überlagernd „Regionale Grünzüge“ sowie „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) vor. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Bochum aktuell im Austausch mit dem Regionalverband Ruhr, um die Modalitäten einer parallelen Änderung des Regionalplanes Ruhr im Anschluss an das laufende Hauptverfahren abzustimmen. Die eingeleitete RFNP-Änderung soll nach Wirksamkeit des Regionalplanes Ruhr als Änderung des dann aus dem RFNP übergeleiteten Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) fortgeführt werden.

Anlagen

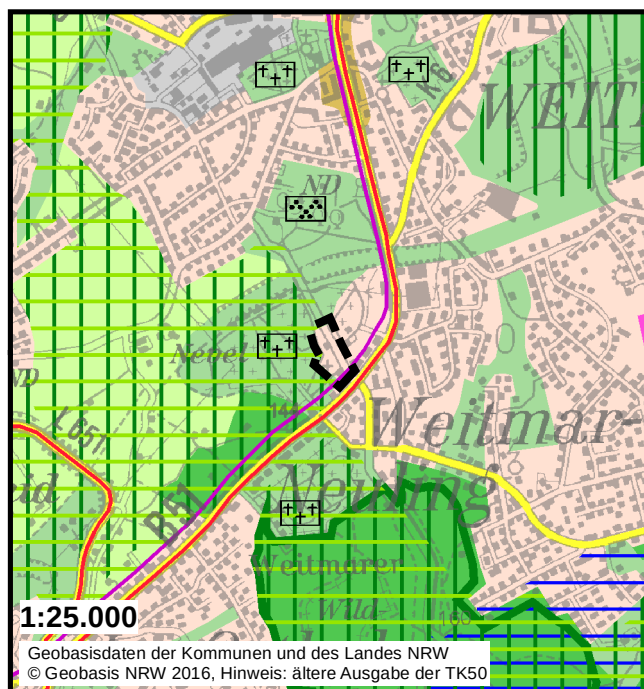
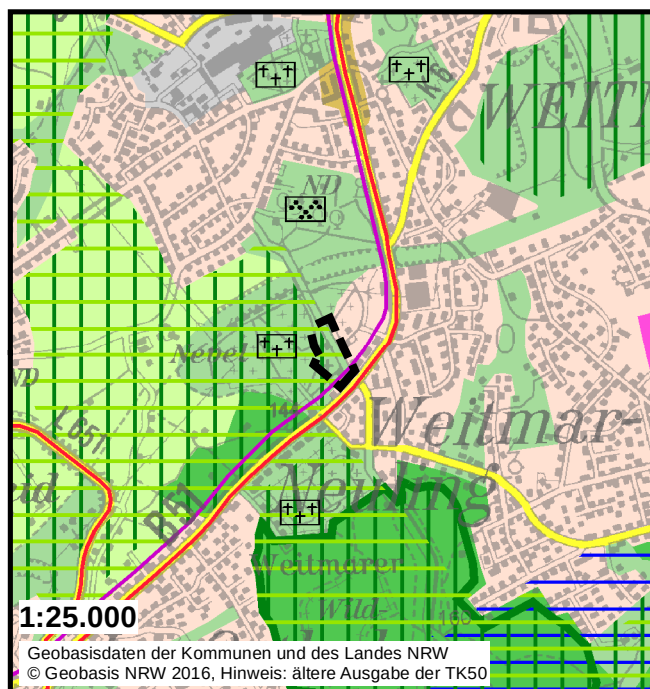
Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplans

Anlage 2: Begründungsvorentwurf

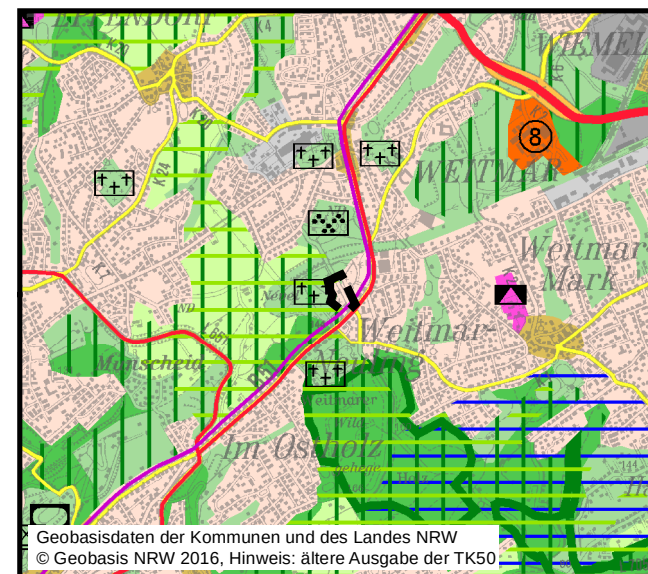
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 56 BO (Schloßstraße West)

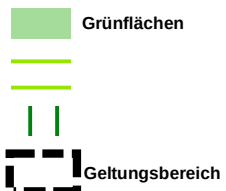


**Originaldarstellung
in 1: 50.000**



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

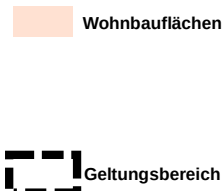


gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Regionale Grünzüge
Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



gemäß Anlage 3 DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stand: Mai 2023 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 56 BO Schloßstraße West (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	3
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	10
2.4	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)	10
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	12
2.6	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	12
2.7	Bebauungsplanung	13
2.8	Sonstige informelle Planungen	13
2.8.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	13
2.8.2	Masterplan Freiraum	14
2.8.3	Strategische Umweltplanung Bochum	14
3	Gegenstand der Änderung	14
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	14
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	15
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	15
3.4	Bedarfsnachweis	15
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	16
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	16
4.1	Artenschutz	16
4.2	Verkehrsuntersuchung	16
4.3	Immissionsschutz	17
4.3.1	Lärm	17
4.3.2	Klimatische Auswirkungen	17
5	Sonstige Belange	17
5.1	Altlasten	17
5.2	Kampfmittelverdachtsflächen	18
5.3	Bergbau	18
5.4	Baudenkmäler	18
5.5	Bodendenkmalpflege	18
5.6	Bodenschutzklausel	18
5.7	Klimaschutzklausel	19
5.8	Vorsorgender Hochwasserschutz	19
5.9	Seveso III	19
5.10	Verbandsgrünflächen	19
5.11	Verkehr	19
6	Verfahrensablauf	20
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	20
6.2	Einvernehmen des RVR	20
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	20
6.4	Weiteres Verfahren	20
7	Flächenbilanz / Monitoring	21

Stand: Mai 2023

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Das Wohnraumangebot in Bochum weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf. Die zu beobachtende Abwanderung von Bochumer Haushalten ins Umland resultiert vorrangig daraus, dass in Bochum nicht das gewünschte Wohnraumangebot gefunden wurde. Um einer weiteren Abwanderung entgegenzuwirken, ist in kurzfristiger Perspektive die Errichtung von 800 neuen Wohnungen jährlich notwendig. Um auch im unteren Preissegment genügend Angebote zu schaffen, sollen 25 % davon im öffentlich geförderten Wohnungsbau erstellt werden. Der Rat der Stadt Bochum hat hierzu am 16.11.2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen.

Vor diesem Hintergrund wurde u.a. der Standort Schloßstraße, der ursprünglich für eine universitäre Nutzung vorgesehen war, im Hinblick auf eine wohnbauliche Entwicklung geprüft und für geeignet befunden. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat am 30.10.2018 die veränderten Planungsziele beschlossen. Gleichzeitig wurde das Plangebiet u.a. um die städtischen Flächen im Bereich des Betriebshofs und der Trauerhalle westlich der Schloßstraße erweitert.

Der Vorhabenträger Eckehard Adams Wohnungsbau GmbH plant, die Flächen zu einem Wohngebiet urbaner Prägung mit ca. 300 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau zu entwickeln. Auf den Flächen östlich der Schloßstraße sollen 20 % der Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau entstehen. Auf den städtischen Flächen westlich der Schloßstraße ist eine Quote von 30 % für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgesehen.

Die Umsetzung der genannten Planungsziele erfordert die Aufstellung von Bebauungsplänen, die mit entsprechenden Festsetzungen das städtebauliche Entwurfskonzept in verbindliches Planungsrecht umsetzen. Für den Bereich östlich der Schloßstraße wird der Bebauungsplan Nr. 964 I – Östlich Schloßstraße –, für den Bereich westlich der Schloßstraße der Bebauungsplan Nr. 964 II – Westlich Schloßstraße – aufgestellt.

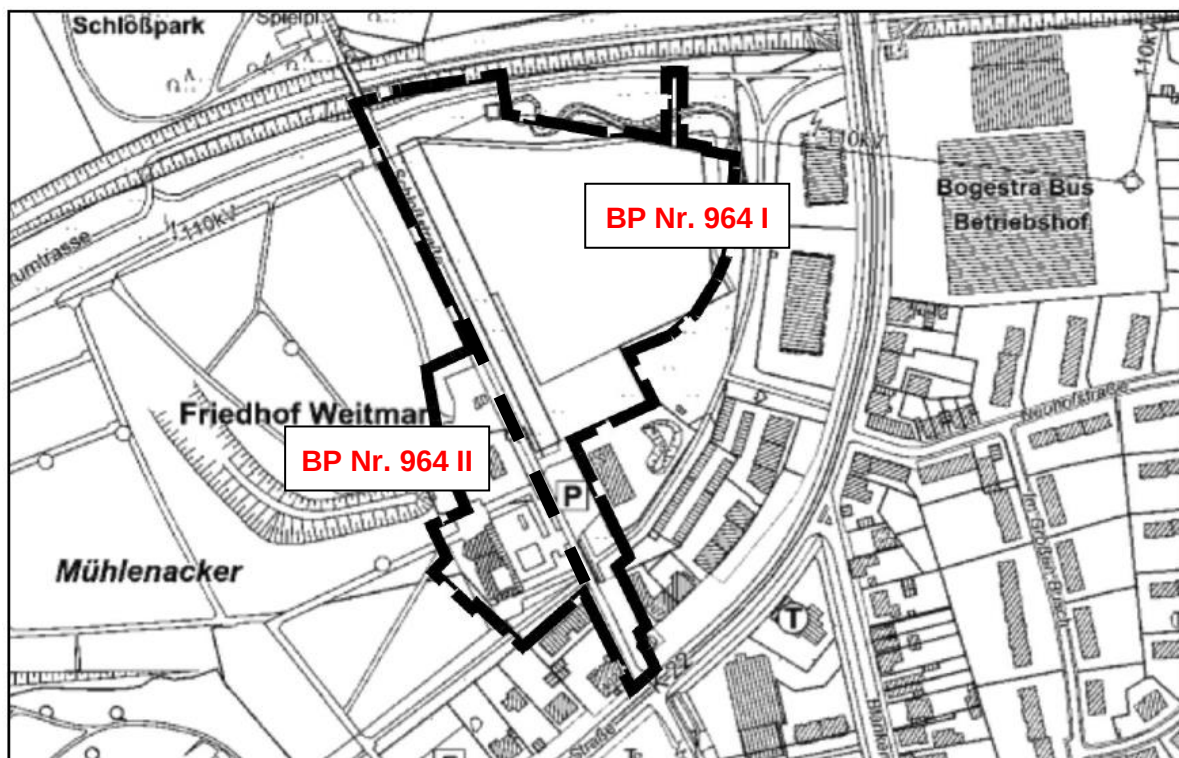


Abb. 1 Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 964 I – Östlich Schloßstraße – und Nr. 964 II – Westlich Schloßstraße –

Der RFNP-Änderungsbereich / BP-Bereich westlich der Schloßstraße liegt im Übergangsbereich zwischen Freiraum und Siedlungsbereich. Aufgrund der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe des RFNP und der baulichen Vorprägung geht die Verwaltung davon aus, dass die beabsichtigte wohnbauliche Nutzung aus dem RFNP entwickelt ist. Um jedoch etwaige rechtliche Unsicherheiten auszuräumen, wird eine RFNP-Änderung mit der Darstellung von Grünflächen zu Wohnbauflächen bzw. der Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen angestrebt.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Klimawandel und -anpassung

Ziel I.2.1 - Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Ausweislich der Hochwasserrisikokarte besteht für den Bereich kein erhöhtes Risiko von Hochwasserereignissen.

Auch aus der Starkregengefahrenkarte NRW ergeben sich keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko einer Überflutung bei Starkregenereignissen. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist der RFNP-Änderungsbereich dem Grenzbereich von Siedlungs- und Freiraum zugewiesen.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.*

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und Erholung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Durch die Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahnlinien 308 / 318, Stadtbuslinien) und das Radverkehrsnetz (u.a. Springorumradweg) werden zusätzlich die Voraussetzungen geschaffen, auf die Nutzung des MIV verzichten zu können, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurde ein Mobilitätskonzept erstellt, sodass i.V.m. vertraglichen Regelungen alternative Mobilitätsangebote (Carsharing, Bikeshaaring, Lastenräder, etc.) im Quartier bereitgestellt werden.

Weitere Aspekte einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. So trägt etwa die vorgesehene kompakte Bauweise zu einer Reduzierung des Heizenergiebedarfes bei und schafft die Voraussetzung für eine effiziente Nah-/ Fernwärmenutzung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können weitere, konkrete Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat. In Betracht kommen neben den oben bereits genannten Maßnahmen u.a. der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Den o.g. Grundsätzen wird u.a. durch ein Energiekonzept auf Basis der Nutzung erneuerbarer Energien im Quartier entsprochen.

Trotz der Bemühungen um den Klimaschutz ist der Klimawandel nicht mehr aufzuhalten. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen der zu erwartenden Klimaänderungen wie steigende Temperaturen, eine Zunahme von Hitzetagen und vermehrte Starkregenereignisse ist daher erforderlich.

Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum wird der RFNP-Änderungsbereich derzeit als „Parkklimatop“ eingeordnet, so dass hier keine Anfälligkeit für Hitzebelastungen gegeben ist.

Die klimatischen Auswirkungen der Planung östlich und westlich der Schloßstraße wurden im Rahmen eines Fachgutachtens ermittelt und bewertet (K.PLAN, Klima, Umwelt & Planung, 2021). Demzufolge sind die Unterschiede in der Kaltluftsystematik zwischen IST-Zustand und Planszenario insgesamt nur sehr gering und eng lokal begrenzt. Die großen wirksamen Kaltluftströme sind unabhängig von der Kaltluftbildung auf der Untersuchungsfläche. Eine Auswirkung infolge der Bebauung auf die weitere Umgebung ist nicht nachweisbar. Die Veränderungen sowohl zur Belüftung als auch zur thermischen Situation bleiben im Plan-Szenario lokal auf das Plangebiet beschränkt.

Aufgrund der mit der baulichen Grundstücksausnutzung verbundenen Flächenversiegelung kommt es zwangsläufig zu Aufheizeffekten bei entsprechender Wärmeeinstrahlung. Zur Minderung der Temperaturbelastung innerhalb der Wohnquartiere kann eine Begrünung von Dachflächen beitragen. Neben dem Effekt der Temperatursenkung werden positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erzielt. Niederschläge werden in der Vegetationsschicht aufgefangen und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgegeben, womit wiederum eine Abkühlung der Luft verbunden ist. Bei Starkregenereignissen führt eine flächendeckende Dachbegrünung zu einem verzögerten Abfluss und tragen somit zu einem wirksamen Überflutungsschutz bei.

Zur Minderung des Aufheizeffekts aufgrund der Versiegelung im Straßenraum kann durch die Pflanzung von Straßenbäumen beigetragen werden, womit eine partielle Verschattungswirkung erzielt wird.

In der Gesamtbetrachtung wird im Fachgutachten festgestellt, dass durch das geplante Wohngebiet keine negativen klimatischen Auswirkungen auf den Umgebungsbereich – sowohl Freiraum als auch benachbarte Siedlungsgebiete – eintreten werden. Innerhalb des geplanten Wohngebiets können die klimatischen Auswirkungen durch die Vermeidung geschlossener Baublöcke und durch flächendeckende Begrünungsmaßnahmen gemindert werden. Dieser Aspekt wird in der parallelaufenden, verbindlichen Bauleitplanung vertieft aufgegriffen und die Festsetzung konkreter Maßnahmen geprüft. Den o.g. Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

[...]

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Stadt Bochum verfolgt das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dies beinhaltet u.a., nach Möglichkeit Innenentwicklungspotentiale und bestehende Siedlungsbereiche vorrangig zu nutzen, Brachflächen zu aktivieren sowie auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen zurückzugreifen. Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten.

Der für die RFNP-Änderung vorgesehene Bereich wird im RFNP bisher als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt bzw. als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgelegt. Tatsächlich ist dieser Bereich allerdings überwiegend bebaut und weitgehend versiegelt. Hier befinden sich eine Trauerhalle mit einem weitgehend versiegelten Vorplatz, ein Betriebsgebäude des Friedhofs Weitmar mit ebenfalls weitgehend versiegelten Außenflächen, die Schloßstraße sowie ein Blumengeschäft (s. Abb. 2).

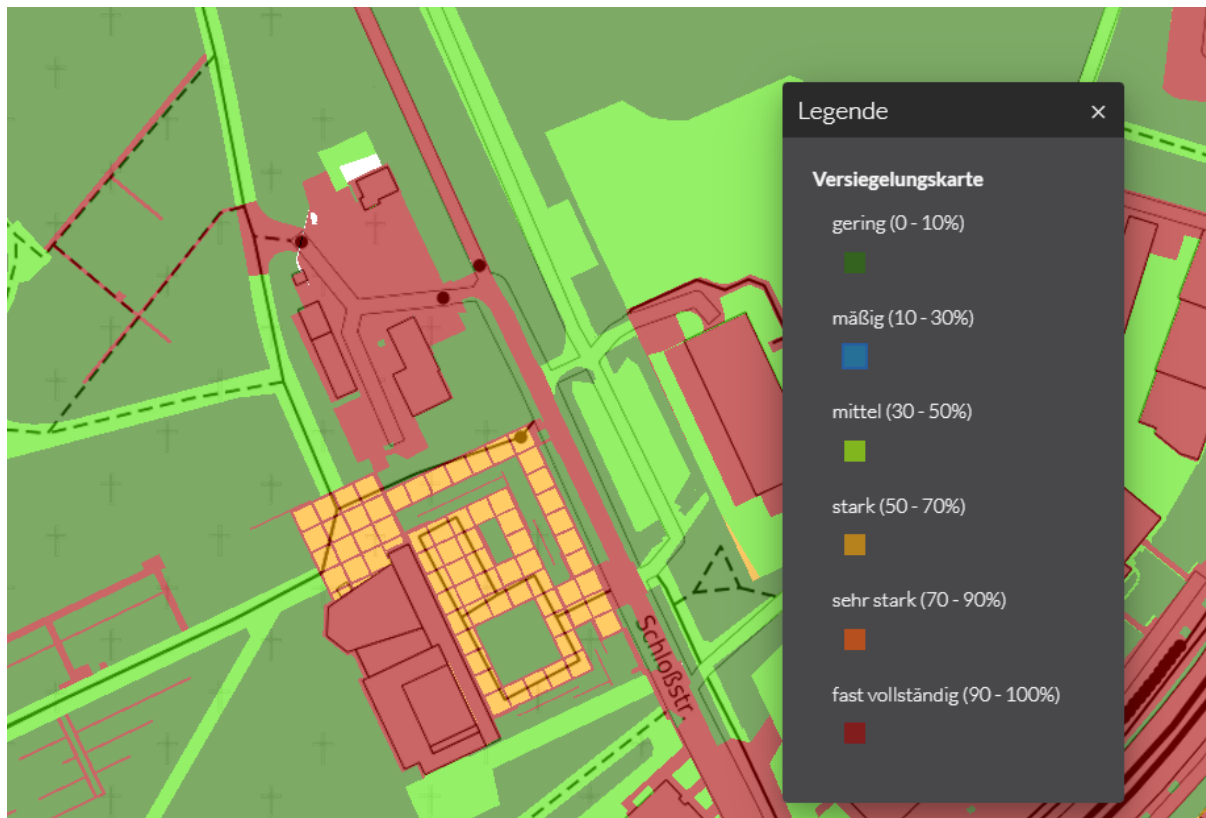


Abb. 2 Auszug aus der Versiegelungskarte der Stadt Bochum

Sowohl die Nutzung als Trauerhalle als auch als Betriebsgebäude des Friedhofs Weitmar werden aufgegeben. Mit der RFNP-Änderung wird die Wiedernutzug dieser brachgefallenen Flächen für Wohnzwecke vorbereitet. Den o.g. Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist der Stadt Bochum die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Auf kommunaler Ebene ist die Siedlungsentwicklung innerhalb der zentralen Orte auf tragfähige Ortsteile mit kompakten Siedlungsbereichen und bestehender Infrastruktur auszurichten („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“, vgl. Grundsatz 6.2-1). Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der Änderungsbereich liegt etwa 750 m südlich des Stadtteilzentrums Weitmar gem. Masterplan Einzelhandel (Nachjustierung 2017). Dort sind Einzelhandelsbetriebe für den kurzfristigen Bedarf sowie verschiedene Dienstleistungsbetriebe vorhanden. Kirche, Kindergarten und Grundschule grenzen unmittelbar an. Die geplanten Wohnbauflächen / ASB schließen unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen /

ASB an und stellen somit eine Ergänzung des bereits bestehenden Siedlungszusammenhangs dar. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden die bestehenden Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen durch zusätzliche Nutzer gestärkt und das Angebot an Wohnungen diversifiziert. Dies leistet einen Beitrag zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Bildung und Versorgung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Darüber hinaus wird durch die Lage im Einzugsbereich eines Stadtteilzentrums und die gute Anbindung an den ÖPNV die Partizipation am öffentlichen Leben ermöglicht. Den o.g. Grundsätzen wird somit entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der Ergänzung eines bereits zu Siedlungszwecken genutzten, in das bestehende Infrastrukturnetz eingebundenen Standortes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, in welchem Umfang eine Anpassung der Infrastruktur erforderlich ist. Eine eingehende Prüfung der Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten ist erst in diesem Rahmen möglich. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Der RFNP-Änderungsbereich liegt gemäß Erläuterungskarte 02 zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr in einem "zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich" (ZASB) bzw. schmiegt sich unmittelbar an diesen an. Der ZASB verfügt über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die vorgesehene RFNP-Änderung begünstigt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Durch die neuen Einwohner ist eine Frequentierung des Stadtteilzentrums Weitmar zu erwarten. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches in der Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem o. a. Grundsatz gerecht.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Mit den Grundsätzen soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nicht motorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung.

Durch die Änderung wird ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert. Das nächstgelegene Stadtteilzentrum Weitmar liegt in ca. 750 m Entfernung und ist damit fußläufig erreichbar.

Der Änderungsbereich ist zudem sehr gut an das Radverkehrsnetz angebunden: der Springorumradweg verläuft in einem Abstand von nur etwa 150 m nördlich des Änderungsbereiches und schafft u.a. eine gute Verbindung Richtung Innenstadt bzw. zum Stadtbezirkszentrum Linden und dem Ruhrtalradweg. Weiterführende Schulen können ebenfalls gut erreicht werden (Carolinen-Schule, Theodor-Körner-Schule, Schiller-Schule, Graf-Engelbert-Schule, Neues Gymnasium Bochum, Hans-Böckler-Realschule).

Darüber hinaus ist das Plangebiet gut an den ÖPNV angebunden. Die Straßenbahnhaltestelle Blankensteiner Straße ist nur etwa 60 m entfernt. Mit der Linie 308 bzw. 318 (Schürbankstraße – Hattingen-Mitte bzw. Dahlhausen) können das Stadtteilzentrum Weitmar in drei, das Stadtbezirkszentrum Linden in neun und die Innenstadt bzw. der Hbf. Bochum in 15 Minuten erreicht werden.

Die Bushaltestelle Blankensteiner Straße ist nur rd. 100 m entfernt und wird von den Buslinien 349 (Bochum Hauptbahnhof-Haarstraße), 353 (Kirchharpener Straße – Blankensteiner Straße) und 354 (Sundern – Zillertal/Kepplerweg), sowie den Sonderlinien E09, E51, E55 und E57 angesteuert. Den Grundsätzen 6.2-2 und 8.1-1 damit entsprochen.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

In der Umgebung des Änderungsbereichs liegen keine emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- ***siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,***
- ***Biotopverbindungen und***
- ***in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.***

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs als Biotopverbindung bzw. als klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Freifläche wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des gesamten Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. In der Situation vor Ort stellen vielmehr die bereits bestehenden Gebäude, die im RFNP aber nicht als Wohnbaufläche dargestellt bzw. als ASB festgesetzt werden, die eigentliche Grenze des Regionalen Grünzuges dar. Die Änderung ist somit mit dem genannten Ziel vereinbar.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf wurde zwischenzeitlich zweimal überarbeitet.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPRuhr) sieht in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich die Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) und überlagernd Regionalen Grünzügen sowie Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) vor. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Bochum aktuell im Austausch mit dem Regionalverband Ruhr, um die Modalitäten einer parallelen Änderung des Regionalplanes Ruhr im Anschluss an das laufende Hauptverfahren abzustimmen. Die eingeleitete RFNP-Änderung soll nach Wirksamkeit des Regionalplanes Ruhr als Änderung des dann aus dem RFNP übergeleiteten Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) fortgeführt werden.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nur entgegen, sofern sie mit den o.g. zeichnerischen Festlegungen korrespondieren.

2.4 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Grundsatz 1 „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln

(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (...)

Ziel 4 „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. (...)

Um die Nutzung von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit dem RFNP-Änderungsverfahren ein bereits bebauter, gut erschlossener Siedlungsbereich überplant und die bestehende Infrastruktur genutzt.

Um die Versiegelung von Flächen soweit wie möglich zu reduzieren, soll im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren eine kompakte, flächensparende Bauweise im Geschosswohnungsbau festgesetzt werden.

Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 7.1-1).

Ziel 2: „Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.**
- (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“**

Die Planänderung wird dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gerecht, indem die Voraussetzungen für die Schaffung eines ausreichenden Wohnbauflächenangebotes geschaffen werden. Mit der Planung wird ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert und gestärkt. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.1-1 und 6.2-1).

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

- (1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.**
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.**

Die Planung lehnt sich an einen bereits bestehenden Siedlungsbereich an und arrondiert diesen maßvoll. Die vorhandene technische und soziale Infrastruktur, wie z.B. die Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs, wird mitgenutzt und die Auslastung sowie Tragfähigkeit z.B. von Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen durch die neuen Bewohner erhöht. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.2-1).

Grundsatz 14: Schutz der Zentren

Die städtischen Zentren sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in fußläufiger Erreichbarkeit zum Stadtteilzentrum Weitmar gem. Masterplan Einzelhandel (Nachjustierung 2017). Dort sind Einzelhandelsbetriebe für den kurzfristigen Bedarf sowie verschiedene Dienstleistungsbetriebe vorhanden, Kirche, Kindergarten und Grundschule grenzen unmittelbar an. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden die bestehenden Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen durch zusätzliche Nutzer gestärkt. Dem o. g. Grundsatz wird entsprochen (vgl. LEP Grundsatz 6.1-5).

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge:

- (1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.**
- (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. [...]“**

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden. [...]“*

Wie bereits in Kapitel 2.2 ausgeführt, handelt es sich bei der vorliegenden Planung um die Umnutzung einer baulich vorge nutzten Fläche. Um die Nutzung von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit der RFNP-Änderung ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert und die bereits bestehende Infrastruktur genutzt. Sie dient außerdem der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung.

Durch die zukünftige wohnbauliche Entwicklung entfallen keine hochwertigen oder zusammenhängenden Freiflächen. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch die Umsetzung der Planung nicht weiter erhöht. Aufgrund der geringen Größe und der baulichen Vornutzung der Fläche werden Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des angrenzenden Regionalen Grünzugs an dieser Stelle nicht weiter beeinträchtigt. Den genannten Zielen und Grundsätzen wird damit entsprochen.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die wohnbauliche Entwicklung westlich der Schloßstraße soll in einem Bereich erfolgen, der im RFNP sowie im Entwurf des Regionalplanes Ruhr 2023 als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sowie überlagernd als Regionale Grünzüge und als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Bochum aktuell im Austausch mit dem Regionalverband Ruhr, um die Modalitäten einer parallelen Änderung des Regionalplanes Ruhr im Anschluss an das laufende Hauptverfahren abzustimmen. Die eingeleitete RFNP-Änderung soll nach Wirksamkeit des Regionalplanes Ruhr als Änderung des dann aus dem RFNP übergeleiteten Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) fortgeführt werden.

2.6 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der RFNP-Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum West.

In der **Festsetzungskarte** werden für den RFNP-Änderungsbereich keine Aussagen getroffen.

Gem. **Entwicklungskarte** liegt der RFNP-Änderungsbereich im Entwicklungsraum 1.2.25 „Friedhof an der Schloßstraße in Bochum-Südwest, 6, Weitmar“. Gem. Landschaftsplan soll die Funktion als Friedhof beibehalten werden. Die Aufgabe des Friedhofs wurde jedoch bereits beschlossen.

2.7 Bebauungsplanung

Die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung östlich und westlich der Schloßstraße erfordert die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen, die mit entsprechenden Festsetzungen das städtebauliche Entwurfskonzept in verbindliches Planungsrecht umsetzen. Für den Bereich östlich der Schloßstraße wird der Bebauungsplan Nr. 964 I – Östlich Schloßstraße –, für den Bereich westlich der Schloßstraße der Bebauungsplan Nr. 964 II – Westlich Schloßstraße – aufgestellt.

Während sich der Bebauungsplan für den Bereich östlichen der Schloßstraße aus dem Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) entwickeln lässt, wird für den Bereich westlich der Schloßstraße derzeit parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der RFNP geändert.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Stattdessen ist hierzu auch die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, soll rd. 1/4 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept Wohnen eine entsprechende Quotierungsregelung beschlossen.

Wie 2017 vereinbart, wird das Handlungskonzept Wohnen derzeit unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben.

Die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 964 I – Östlich Schloßstraße – und 964 II – Westlich Schloßstraße – entspricht dem Wohnbauflächenprogramm im Kontext des Handlungskonzepts Wohnen. Im Rahmenablaufplan zum Wohnbauflächenprogramm ist die Aufstellung der

Bebauungspläne Nr. 964 I und II in der Rubrik der mittelfristigen Projekte mit der Bezeichnung „6.02 – Schloßstraße“ berücksichtigt.

Auf der Fläche östlich der Schloßstraße sollen entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16.11.2017 zum Handlungskonzept Wohnen 20 % der Wohnfläche im öffentlich geförderten Wohnungsbau erstellt werden. Im Bereich der städtischen Flächen des Betriebshofs und des Friedhofs westlich der Schloßstraße ist eine Quote von 30% für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vorgesehen.

2.8.2 Masterplan Freiraum

Der Masterplan Freiraum wurde zur Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks erarbeitet und vom Rat der Stadt Bochum am 20.07.2004 beschlossen. Als ein wesentliches Ziel sind hierzu die Regionalen Grünzüge als wesentlicher Bestandteil des Emscher Landschaftsparks und des regionalen Freiflächensystems insgesamt weiterzuentwickeln und zu sichern. Ein Schwerpunkt stellt hierbei die Vernetzung der vereinzelter Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen und der Abbau von Barrieren und Engstellen dar, um die Region zu einer umweltgerechten Stadtlandschaft umzugestalten.

Der RFNP-Änderungsbereich liegt unmittelbar südlich der realisierten Hauptwegeverbindung Springorum Radweg, die u.a. eine Verbindung in das Ruhrtal herstellt. Darüber hinaus liegt die Fläche südlich einer kommunalen Grünverbindung.

2.8.3 Strategische Umweltplanung Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Im räumlichen Zielkonzept der StrUP liegt der RFNP-Änderungsbereich am Rande eines Stadtökologischen Ausgleichsgebietes mit folgenden Zielsetzungen: Mindestens Erhalt von Quantität und Qualität schutzwürdiger Biotop; Generell null Prozent Netto-Neuversiegelung im Gesamttraum; Erhalt unzerschnittener Räume und Schutzwürdiger Böden; Minderung von Luft- und Lärmbelastungen durch hohes Verkehrsaufkommen; Verzahnung mit besiedeltem Raum. Überlagert dargestellt wird ein Regionaler Grünzug mit folgenden Zielsetzungen: Erhalt des Status quo in Quantität und Qualität der Freiflächenausstattung; Anbindung an Schutzwürdige Biotop im kommunalen Verbundsystem.

Der ca. 1,1 ha große Bereich der vorgesehenen RFNP-Änderung ist mit einem Betriebshof, einer Trauerhalle, einem Abschnitt der Schloßstraße sowie einem Blumengeschäft bebaut und weitgehend versiegelt. Durch die RFNP-Änderung soll stattdessen eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VI Bochum-Südwest im Stadtteil Weitmar, westlich der Schloßstraße. Der Bereich wird derzeit baulich genutzt: Hier befinden sich eine Trauerhalle mit einem weitgehend versiegelten Vorplatz, ein Betriebsgebäude des Friedhofs Weitmar mit ebenfalls weitgehend versiegelten Außenflächen sowie einem Abschnitt der Schloßstraße. Das südlich angrenzende Grundstück des Blumengeschäftes wird zur Arrondierung der Darstellung in den Änderungsbereich einbezogen.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 1,1 ha.

Der regionalplanerische Teil des RFNP legt im Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und überlagernd „Regionale Grünzüge“ sowie „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) fest. Stattdessen soll eine Festlegung als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ erfolgen.

Die Darstellung in der Plankarte erweckt den Eindruck, dass „Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr“ durch den RFNP-Änderungsbereich verlaufen. Tatsächlich verlaufen die Schienenwege jedoch im Bereich der Hattinger Straße außerhalb des RFNP-Änderungsbereichs, werden aber aufgrund überlagernder Darstellungen im Straßenraum lediglich versetzt dargestellt, um eine bessere Lesbarkeit des Planes zu gewährleisten.

Der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Stattdessen soll eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2021. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Für die Stadt Bochum ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 143,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 107,0 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 36,4 ha (52,0 ha brutto) (Tabelle 1).

Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020/21) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPIG NRW (SFM Ruhr 2020)				
in ha	Wohnbau- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brut- to)
Bochum	143,4	107,0	36,4	52,0
Planungs- gemeinschaft	678,7	368,3	310,4	443,8

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neударstellungsbedarf von 52,0 ha eine Neударstellung bzw. -festlegung von lediglich ca. 1,1 ha W/ASB gegenüber (Zeile „Bochum“, Tabelle 1). Die RFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neударstellungsbedarf bei 443,8 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der RFNP-Änderungsbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit 1967 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 239. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um einen zweiten Friedhofsteil zu schaffen, da der Friedhof an der Heinrich-König-Straße keine ausreichenden Bestattungsmöglichkeiten mehr für den wachsenden Ortsteil Weitmar bot und eine Erweiterung an diesem Standort nicht möglich war.

Mittlerweile ist der Bedarf an Friedhofsflächen u.a. durch eine Zunahme von Urnenbestattungen rückläufig, so dass nicht mehr alle Friedhofsflächen benötigt werden. Gem. Friedhofsbedarfskonzept der Stadt Bochum ist für den Friedhof Schloßstraße die Aufgabe der Friedhofsnutzung vorgesehen. Derzeit besteht der Friedhofsbetrieb noch eingeschränkt fort, es finden allerdings nur noch Beisetzungen im Rahmen vorhandener Rechte und zur Ehegattenzusammenführung statt.

Mit Auslaufen der Friedhofsbelegung wird der Friedhof Weitmar westlich der Schloßstraße mit großflächigen Baum- und Gehölzflächen stattdessen zunehmend einen Parkcharakter annehmen und eine wohnungsnaher Erholungsfunktion erhalten. Demgegenüber werden der Betriebshof und die Trauerhalle ihre Funktion verlieren. Eine Nachfolgenutzung zeichnet sich aufgrund der besonderen Architektur und aus Pietätsgründen insbesondere der Trauerhalle nicht ab, so dass die Gebäude abgerissen und durch Wohnbebauung ersetzt werden sollen.

Alternativ ist theoretisch auch eine Renaturierung der Fläche möglich. Angesichts des Wohnflächenmangels in Bochum, der Lage der Fläche im Siedlungsgefüge, der baulichen Vornutzung, der bestehenden Infrastruktur und der funktionalen Ergänzung mit der Bebauung östlich der Schloßstraße wird einer wohnbaulichen Nutzung Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Im Vorfeld des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens wurden die Artenschutzbelange im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufen I und II umfassend geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Handlungsempfehlungen zur Zeitenregelung bei Gehölzrodungen, bei Abbruch von Gebäuden und zur Minderung von Lichtemissionen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Die MIV-Erschließung des Plangebiets ist ausschließlich über die Schloßstraße mit Anbindung an den signalisierten Knotenpunkt an der Hattinger Straße vorgesehen. Ob das mit der Gesamtplanung verbundene zusätzliche Verkehrsaufkommen über diesen Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden kann, wurde 2022 im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen auf weitere Knotenpunkte der Umgebung betrachtet. Für die Untersuchung wurde angenommen, dass im gesamten Plangebiet 310

Wohneinheiten (gepl. sind 300 WE) und eine Kindertagesstätte mit 100 Plätzen geschaffen werden.

Die verkehrstechnische Gesamtbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die zugrunde gelegten Zusatzverkehre zu keiner grundsätzlich veränderten Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der genannten Knotenpunkte führen.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Gemäß § 47d Abs. 1 BImSchG sind Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Bei der Lärmaktionsplanung handelt es sich um eine querschnittorientierte Planung. In einer wechselseitigen Verzahnung mit den vorbereitenden und den verbindlichen Bauleitplänen sowie mit Entwicklungs- und Rahmenplanungen, soll die Lärmaktionsplanung Anregungen und Impulse zur Lärmvermeidung und Lärminderung geben. Sie ist als strategische Planung in die lärmrelevanten Planungsebenen zu integrieren. Darüber hinaus verfolgt die Stadt Bochum mit der Lärminderungsplanung das langfristige Ziel, mit den vorhandenen und künftigen Rahmen- und Entwicklungskonzepten gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Im Plangebiet liegen laut Lärmkartierung durch den Verkehrslärm der Hattinger Straße (einschl. Straßenbahn) Lärmwerte $> 50 \leq 55$ dB (A) als 24 h - Pegel vor. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans durch die Stadt Bochum liegt seit 21.06.2022 vor. Für den Bereich südlich des Plangebiets an der Kreuzung Hattinger Straße / Schloßstraße ist dementsprechend ein „Lärmschwerpunkt Straße (LNight)“ (LNIGHT ≥ 60 dB(A)) eingezeichnet. Für die Hattinger Straße ist bauabschnittsweise ein niederflurgerechter Haltestellenausbau mit Anlage von Radfahrstreifen geplant. In den Abschnitten, in denen ein Gleisneubau erfolgt, kommen lärm- und erschütterungsarme Gleisanlagen zum Einsatz.

4.3.2 Klimatische Auswirkungen

Die klimatischen Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen eines Fachgutachtens ermittelt und bewertet (K.PLAN, Klima, Umwelt & Planung, 2021). In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass durch das geplante Wohngebiet keine negativen klimatischen Auswirkungen auf den Umgebungsbereich – sowohl Freiraum als auch benachbarte Siedlungsgebiete – eintreten werden. Innerhalb des geplanten Wohngebiets können die klimatischen Auswirkungen durch die Vermeidung geschlossener Baublöcke und durch flächendeckende Begrünungsmaßnahmen gemindert werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Altlasten

Das Plangebiet ist nicht als Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Bochum gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG9) verzeichnet.

Für die Teilfläche westlich der Schloßstraße sind nach den Ergebnissen der orientierenden Bodenuntersuchung allerdings erhöhte Schadstoffgehalte in den Auffüllungen vorhanden. Die Auffüllungen sind im Hinblick auf die wohnbauliche Folgenutzung zu entsorgen.

5.2 Kampfmittelverdachtsflächen

Die vorhandenen Luftbilder lassen ein Bombenabwurfgebiet und eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle erkennen. Daher wird im Bebauungsplan ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln aufgenommen.

5.3 Bergbau

Der RFNP-Änderungsbereich liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Daher wurde durch ein Sachverständigengutachten die bergschadenstechnische Situation bewertet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass einwirkungsrelevanter tages-/ oberflächennaher Uraltbergbau nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und ein geringes Restrisiko von Tagesbruch, Senkungen und Setzungen verbleibt. Um ein derartiges Restrisiko sicher ausschließen zu können, werden bergbauliche Erkundungs- und ggf. Sicherungsmaßnahmen empfohlen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Da ein Grubenwasseranstieg geplant ist, der u.a. auch im Bochumer Stadtgebiet veränderte Methangaszuströmungen bedingen kann, wird in allen Bebauungsplänen ein Hinweis aufgenommen, dass bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden können, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.

5.4 Baudenkmäler

Innerhalb des RFNP-Änderungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.6 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem RFNP-Änderungsverfahren soll eine bereits bebaute, gut an bestehende Siedlungsbereiche angebundene Fläche unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Damit steht der Entwurf im Einklang mit dem Erfordernis, neuen Wohnraum zu schaffen und sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt u.a. aufgrund der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsätze 4.1 – 4.3 und 6.1-7 u.a.).

Auf Ebene der RFNP-Änderung ergeben sich z.B. aus dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum oder der Starkregengefahrenkarte NRW keine Hinweise darauf, dass für diese Fläche ein erhöhtes Risiko z.B. einer Hitzebelastung oder einer Überflutung bei Starkregenereignissen besteht bzw. die Fläche eine besondere Funktion z.B. als Frischluftschneise oder Luftleitbahn besitzt. Dieser Aspekt wird in der parallellaufenden, verbindlichen Bauleitplanung vertieft aufgegriffen und die Festsetzung konkreter Maßnahmen geprüft.

5.8 Vorsorgender Hochwasserschutz

Aus der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP ergeben sich keine Hinweise auf eine Hochwassergefährdung im RFNP-Änderungsbereich.

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im RFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.9 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

5.10 Verbandsgrünflächen

Der RFNP-Änderungsbereich liegt im Bereich der Verbandsgrünfläche Bochum Nr. 20 des RVR. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR anzupassen.

5.11 Verkehr

Der RFNP-Änderungsbereich ist gut an den ÖPNV angebunden. Die Straßenbahnhaltestelle Blankensteinerstraße ist nur knapp 60 m entfernt. Mit der Linie 308 bzw. 310 (Schürbankstraße – Hattingen-Mitte bzw. Dahlhausen) können das Stadtteilzentrum Weitmar in drei, das Stadtbezirkszentrum Linden in neun und die Innenstadt bzw. der Hbf. Bochum in 15 Minuten erreicht werden.

Die Bushaltestelle Blankensteiner Straße ist nur rd. 100 m entfernt und wird von den Buslinien 349 (Bochum Hauptbahnhof-Haarstraße), 353 (Kirchharpener Straße – Blankensteinerstraße) und 354 (Sundern – Zillertal / Keplerweg) sowie den Sonderlinien E09, E51, E55 und E57 angesteuert.

Der Änderungsbereich ist zudem sehr gut an das Radverkehrsnetz angebunden: der Springorumradweg verläuft in einem Abstand von nur etwa 150 m nördlich des Änderungsbereiches und schafft u.a. eine gute Verbindung Richtung Innenstadt bzw. zum Stadtbezirkszentrum Linden und dem Ruhrtalradweg. Weiterführende Schulen können ebenfalls gut erreicht werden (Carolinen-Schule, Theodor-Körner-Schule, Schiller-Schule, Graf-Engelbert-Schule, Neues Gymnasium Bochum, Hans-Böckler-Realschule).

Für den MIV besteht über Hattinger und Wasserstraße eine gute Verkehrsanbindung zur BAB 448 und über diese zur BAB 40, 44 und 45.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Für das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren wurde mit dem RVR abgestimmt, dass auf der Grundlage des aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplanes voraussichtlich kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Stattdessen soll nach Inkrafttreten des RPRuhr ein Antrag auf Änderung der Festlegungen in diesem Bereich gestellt werden.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte nach dem Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Voraussichtlich wird der RPRuhr kurz darauf in Kraft treten und der RFNP dann ohne seine regionalplanerischen Festlegungen als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) fortbestehen. Vor diesem Hintergrund wird auf der Basis des Scopings und der Stellungnahmen aus den o.g. frühzeitigen Beteiligungen der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht dem abschließenden Planbeschluss) wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes NRW erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünflächen	Allg. Freiraum- und Agrarbereiche	1,1	Wohnbauflächen	Allg. Siedlungsbe- reiche	1,1
	Regionale Grünzüge	1,1		entfällt	
	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorien- tierte Erholung (BSLE)	0,6		entfällt	
Summe		1,1	Summe		1,1

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der 1. Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher und schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- und Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der 2. Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der 3. Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.